

LIVE-Chat mit Frau Prof. Dr. Sabine Mönch-Kalina, Professorin an der Hochschule Wismar und Leiterin des Kita-Portals-MV

Am 06. November fand im Rahmen der „Familienbotschaft-MV“ der fünfte Live-Chat in 2009 statt.

Frau Prof. Dr. Sabine Mönch-Kalina ist Professorin für Sozialrecht an der Hochschule Wismar, Fakultät für Wirtschaftswissenschaften. Sie befasst sich bereits seit 1996 intensiv mit der Kindertagesförderung im Land, initiierte das Kita-Portal-MV, das sie noch heute leitet und ist in verschiedenen Gremien zur Kindertagesförderung im Land tätig.



Moderator:

Liebe Chat-Besucherinnen und -Besucher,

der Live-Chat mit unserer heutigen Chatpartnerin Prof. Dr. Sabine Mönch-Kalina ist nun gestartet. Sie können jetzt Ihre Fragen stellen.

Maria Knut:

Sehr geehrte Frau Mönch-Kalina, ich habe eine Frage. Träger bekommen doch Geld, um ihre Mitarbeiter auf Weiterbildungen zu schicken. Gibt es solche finanzielle Unterstützung auch für Tagesmütter?

S. Mönch-Kalina:

Guten Tag Frau Knut, auch für Tagesmütter und -väter ist die Weiterbildung natürlich wichtig. Zur Qualitätssicherung ist es gemäß § 6 Abs. 2 KiföG M-V erforderlich, dass die Tagespflegeperson pro Jahr mindestens 20 Std. Angebote der Fort- und Weiterbildung wahrnimmt. Für ihre Tätigkeit als Tagespflegeperson erhalten sie ein Leistungsentgelt. In diesem ist auch ein Anteil für die Kosten der Fort- und Weiterbildung enthalten. Weitere Informationen zur Kindertagespflege in MV können Sie unter www.kita-portal-mv.de/tagespflege .

Vielen Dank für Ihre Frage und herzlichen Gruß Sabine Mönch-Kalina

Grit Felix:

Sehr geehrte Frau Mönch-Kalina, ich bin Mutter von Zwillingen, die sich zurzeit im Vorschuljahr der Kita befinden. Ich weiß von Familienangehörigen, dass in deren Einrichtung schon der Elternbeitrag aufgrund der Richtlinie zur Entlastung der Eltern gemindert wurde. Bei uns ist bis auf die Antragstellung noch nichts passiert. Bei Nachfrage beim Träger wurde mir erklärt, dass für dieses Schuljahr, d.h. ab September noch kein Antrag durch den Träger auf die Mittel gestellt

wurde. Kann es nun passieren das der dafür vorgesehene "Topf" leer ist und ich für dieses Jahr keine Beitragsminderung in Anspruch nehmen kann?
Mit freundlichen Grüßen Grit Felix

S. Mönch-Kalina:

Hallo Frau Felix, vielen Dank für Ihre Frage. Leider kann ich überhaupt nicht nachvollziehen, warum der Träger noch keinen Antrag gestellt hat. Sie sollten unbedingt nach einer Begründung fragen und diesen Sachverhalt auch mit der Elternvertretung in ihrer Kita besprechen, weil ja auch noch weitere Eltern davon betroffen sind. Es ist so, dass die Mittel für diese Elternentlastung begrenzt sind. Uns liegen allerdings bis jetzt keine Informationen darüber vor, dass die Mittel ausgeschöpft sind. Wenn Sie auf dem vorgeschlagenen Weg nicht weiterkommen, empfehle ich Ihnen eine Nachfrage bei Ihrem Jugendamt. Oder wenden Sie sich doch nochmal an uns über das kita-portal-mv.de.
Herzlichen Gruß Sabine Mönch-Kalina

Martin Lehm:

Hallo Frau Mönch-Kalina, ich bin allein erziehender Vater und arbeite in einem Hotel und dort natürlich zu unregelmäßigen Zeiten (viele Nachtschichten). Mein Kind wird zurzeit noch von meiner Mutter betreut, soll aber bald zu einer Tagesmutter. Kann mein Kind auch nachts bei dieser Tagesmutter schlafen, wenn ich arbeiten muss oder ist das nicht erlaubt? Natürlich muss die Tagesmutter zustimmen, aber ich möchte mal wissen, ob das Jugendamt dies überhaupt gestattet. Müsste ich das extra bezahlen oder ist das alles im Gehalt der Tagesmutter drin?

S. Mönch-Kalina:

Lieber Herr Lehm, vielen Dank für Ihre Frage. Das ist keine einfache Lebenssituation für Sie. Ich unterstütze Sie daher gerne und hoffe, dass Ihnen meine nachfolgende Antwort weiterhilft. Wie der Name es schon sagt: eigentlich ist die Betreuung durch Tagespflegepersonen für Zeiten am Tage gedacht. Aber gemäß der Präambel des KiföG M-V und § 22 Abs. 2 Ziff. 3 SGB VIII soll Kindertagesförderung Eltern helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander zu vereinbaren. Und daher kann auch die Betreuung über Nacht durch Tagespflegepersonen oder 24-Stunden-Kitas durchaus in Betracht kommen. Dabei muss natürlich immer das Wohl des Kindes im Vordergrund stehen. Das genaue Betreuungskonzept müssen Sie daher mit dem Jugendamt besprechen. Eine Gestattung ist grundsätzlich möglich, wenn auch die Rahmenbedingungen bei der Tagesmutter dafür gegeben sind. Die Tagesmutter bekommt ein Leistungsentgelt, welches dem tatsächlichen Aufwand entsprechen sollte. Höhere Kosten durch Übernacht-Betreuung (wenn diese überhaupt anfallen) müssen mit dem Jugendamt ausgehandelt werden. Ihr Elternbeitrag sollte sich dadurch nicht erhöhen. Sie sollten nicht dadurch benachteiligt werden, dass Sie ungünstigere Arbeitszeiten haben als andere! Bei weiteren Fragen können Sie sich gerne über das kita-portal-mv.de erneut an mich wenden.
Herzlichen Gruß Sabine Mönch-Kalina

Träger:

Guten Tag! Mich interessiert hinsichtlich der Novellierung des KiföG M-V vor allem eines: Wird voraussichtlich der § 11 selbiger Vorschrift in der Form weiter gefasst, dass auch andere Berufsgruppen (z.B. Kinderpfleger) zumindest für festgelegte Tätigkeitsbereiche (z.B. pflegerische Tätigkeiten im Krippenbereich) so einbezogen werden, dass deren Einstellung / Einsatz auch in den Leistungsverhandlungen mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe einen Anspruch auf diese / diesen eröffnet (ähnlich den vor Jahren eingetretenen Personaländerungen in der Altenpflege)? Oder dürfen diese dann zwar eingestellt werden, allerdings lediglich auf freiwilliger Basis der Träger und ausschließlich als "Zusatzkraft" ohne einen Arbeitsanteil, der ansonsten den gleich bemessenen Anteil einer Staatlich anerkannten Erzieherin ersetzen würde/ könnte? (Womit man ja quasi auf eine Erweiterung des benannten § von vorn herein verzichten könnte.)

S. Mönch-Kalina:

Guten Tag, ja, es ist tatsächlich geplant, den § 11 KiföG M-V zu erweitern. Nach den bisherigen Vorstellungen sollen wohl neben den pädagogischen Fachkräften auch Assistenzkräfte eingesetzt werden können. Und zu diesen würden dann auch Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger gehören. Ob das tatsächlich so in das novellierte Gesetz kommt, wie die Aufgaben dann genau definiert werden und wie diese Kräfte finanziert werden, ist aber noch offen. Bitte verfolgen Sie den weiteren Novellierungsprozess (zum Beispiel durch regelmäßigen Besuch des kita-portals-mv.de) und beteiligen sich an der Meinungsbildung zu dieser und anderen wichtigen Fragen.

Vielen Dank für Ihr Interesse und Engagement, Sabine Mönch-Kalina

Meyer:

Ist es korrekt, dass jedes Kind nur 1x Anspruch auf das sogenannte Vorschuljahr hat? Beispiel: Es ist unsicher, ob ein Kinder im kommenden Jahr eingeschult wird. Sicherheitshalber nimmt es am Vorschuljahr teil. Im Ergebnis der Vorschuluntersuchungen wird weit im Jahr fortgeschritten festgestellt, dass eine Einschulung noch nicht empfehlenswert ist, woraufhin das Kind ein weiteres Jahr die Kita besucht. Darf es nun auch im kommenden Jahr am "Vorschuljahr" teilnehmen oder hat es seinen Anspruch hierauf verwirkt?

S. Mönch-Kalina:

Hallo,
es ist zu unterscheiden zwischen den zusätzlichen finanziellen Mitteln, die für die Ausgestaltung des Vorschuljahres zur Verfügung gestellt werden und den pädagogischen Angeboten für alle Kinder des letzten Kita-Jahres vor der Einschulung. Die Mittel werden tatsächlich nur einmal je Kind ausgezahlt. Es handelt sich allerdings um eine Pauschale, die in der Regel nicht kindbezogen verwendet wird. Es sollte daher jeder Einrichtung möglich sein, einem Kind auch ein zweites Mal im sog. Vorschuljahr alle Angebote zu gewähren. Denn es ist doch wichtig, dass ein Kind, welches sicher sowieso schon unter der Rückstellung leidet, nicht noch zusätzlich durch Trennung von der Vorschulgruppe oder von besonderen Angeboten belastet wird. Außerdem hat ja nach § 3 Abs. 2 KiföG M-V

jedes Kind in SEINEM letzten Jahr vor dem Eintritt in die Schule Anspruch auf die zielgerichtete Vorbereitung. Ich hoffe, das hilft Ihnen weiter.
Herzlichen Gruß Sabine Mönch-Kalina

Luise Kleger:

Sehr geehrte Frau Mönch-Kalina,
bei uns gibt es viele Eltern, die mit den Öffnungszeiten der Kita nicht einverstanden sind. 17 Uhr ist einfach in einer Tourismusregion viel zu früh! Auch an den Wochenenden bräuchte viele Eltern eine Kinderbetreuung. Was können wir tun? Viele Grüße!

S. Mönch-Kalina:

Liebe Frau Kleger, Sie haben eine häufig gestellte, wichtige Frage an mich gerichtet. Die Kindertagesförderung hat ja neben der Bildung und Erziehung der Kinder auch die Aufgabe, die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsleben zu erleichtern (siehe Präambel zum KiföG M-V und in § 22 Abs. 2 Ziff. 3 SGB VIII). Das muss bei der Gestaltung der Öffnungs- und individuellen Betreuungszeiten berücksichtigt werden. Entscheidend hierfür ist, dass es sich nicht nur um die Bedarfe einzelner Familien handelt (hier ist möglicherweise die begleitende Unterstützung durch Tagespflegepersonen sinnvoller). Wenn das so ist, dann kann der Elternrat der Kita nach § 8 Abs. 4 KiföG M-V direkt in der Kita Einfluss nehmen. Er soll nämlich gerade bei der Festlegung der regelmäßigen Öffnungszeiten mitwirken. Außerdem ist es auch eine Aufgabe des Jugendamtes, den Bedarf der Eltern festzustellen und das örtliche Angebot dementsprechend auszurichten. Ich halte im Übrigen nichts davon, dass mögliche Mehrkosten für längere Öffnungszeiten auf die Eltern umgelegt werden, die sowieso schon "familienungünstige" Arbeitszeiten haben. Die Elternbeiträge sollten dadurch nicht für Einzelne steigen. Toll wäre es, wenn Sponsoren aus der Wirtschaft, die ja auch von verlängerten Betreuungszeiten durch zufriedene und entspannte Mitarbeiter profitieren, mögliche Mehrkosten ausgleichen würden.

Schoknecht:

Sehr geehrte Frau Mönch-Kalina, wieso unterscheiden sich die Zuschüsse des Landes je Kitaplatz für die einzelnen Landkreise? Wonach richtet sich die Höhe des Zuschusses des Landkreises? Ist es vom Land gewollt, dass die Betreuungskosten und so die finanzielle Mehr-Belastung der Eltern abhängig vom Wohnort und der Finanzlage des Landkreises sind?
Mit freundlichen Grüßen, Schoknecht

S. Mönch-Kalina:

Sehr geehrte Frau Schoknecht,
vielen Dank für Ihre Frage, die ein Problem anspricht, das uns und viele andere seit langem bewegt. Die Konstruktion unserer Kita-Finanzierung verteilt die "Lasten" der Kindertagesförderung auf das Land, den örtlichen öffentlichen Träger (Jugendamt des Landkreises oder der kreisfreien Stadt), die Gemeinden und die Eltern. Der Anteil des Landes berechnet sich nach den Kinderzahlen und der Nutzung vor Ort und wird an das Jugendamt gezahlt. Das Jugendamt beteiligt sich mit einem prozentualen Anteil in Abhängigkeit von den Landesmitteln. Daraus können sie schon ersehen, dass die konkrete Höhe dieser

Mittel von Kreis zu Kreis oder Stadt zu Stadt unterschiedlich ausfallen. Die weiteren Unterschiede in der Höhe der Elternbeiträge kommen dadurch zustande, dass Ausgangspunkt für ihre Berechnung das verhandelte Leistungsentgelt für den jeweiligen Kita-Platz ist. Und die Leistungsentgelte sind höchst unterschiedlich, da die Aufwendungen in den Kitas auch bei vergleichbarem Leistungsangebot unterschiedlich ausfallen, ohne das dagegen etwas zu sagen wäre. Diese Leistungsentgelte werden zunächst mit den Landesmitteln und Mitteln des örtlichen öffentlichen Trägers gedeckt. Den Rest teilen sich dann die Gemeinden und die Eltern zu je 50 Prozent. Zum Teil übernehmen die Gemeinden auch mehr. So erklären sich die teilweise gravierenden Unterschiede, selbst in einer Kita oder in einer Kita-Gruppe - dann wenn Kinder aus unterschiedlichen Orten kommen. Ich hoffe, das war nicht zu kompliziert. Ich finde dieses System stark verbesserungsbedürftig. Wenn Sie mehr darüber lesen möchten, dann schauen Sie doch unter www.kita-portal-mv.de und dem Stichwort "Effektstudie", was wir und andere Akteure und Eltern zu diesem Thema gesagt und vorgeschlagen haben. Über Ihre Meinung dazu und auch zu anderem Fragen freue ich mich auch weiterhin. Herzlichen Gruß Sabine Mönch-Kalina

Schoknecht:

Ich melde mich nochmal zu meiner Frage. Im Kern ging es mir nicht um die Unterschiede in der absoluten Höhe der Platzkosten, sondern um den Unterschied, dass sich das Land im Landkreis A mit z.B. 100€ beteiligt und im Landkreis B mit weniger oder mehr? Wie berechnet sich der Zuschuss des Landes je Landkreis und wer legt den Prozentualen Satz für die Beteiligung der Landkreise fest, die sich auch von Kreis zu Kreis unterscheiden. MfG, Schoknecht

S. Mönch-Kalina:

Sehr geehrte Frau Schoknecht, der Landesanteil berechnet sich nach § 18 Abs. 2 KiföG M-V. Bemessungsgrundlagen sind zu 50 % die Anzahl der im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes lebenden Kinder und zu 50 % die Anzahl der belegten Plätze (für die genaue Bestimmung bitte in der Vorschrift nachlesen). Der Anteil des Landkreises oder der kreisfreien Stadt folgt aus § 19 Abs. 1 KiföG M-V. Näheres dazu finden Sie auch in der "Effektstudie". Haben Sie noch weitere Fragen dazu, dann erreichen Sie uns auch nach dem Chat über das Kita-Portal-MV.

Vielen Dank für ihr Interesse und herzlichen Gruß Sabine Mönch-Kalina

Susanne Leim:

Hallo, ich habe einen 9,5 Monate alten Sohn und muss im Januar wieder arbeiten gehen! Dann ist er 1 Jahr alt! Ich habe mir viele Gedanken gemacht was ich mit meinem Kleinen mache!?! Tagesmutter oder KiTa? Eine Tagesmutter ist ziemlich teuer also KiTa! Nun wurde ich aber schon öfter verurteilt und wurde gefragt warum ich denn überhaupt ein Kind bekommen habe, wenn ich es ja doch "abschieben" würde! Nun habe ich ein schlechtes Gewissen aber ich muss arbeiten gehen, uns fehlt das Geld hinten und vorne! Könnten Sie mir einen Rat geben?

S. Mönch-Kalina:

Liebe Frau Leim, es ist ganz natürlich, dass Sie sich als Mutter Gedanken über die richtige Lösung für Sie und ihr Kind machen. Aber ein schlechtes Gewissen müssen Sie nicht haben, wenn Sie nach einem Jahr wieder arbeiten gehen. Selbst die Bundespolitik unterstützt Eltern doch zunehmend dabei, Erwerbsleben und Kinderbetreuung gut miteinander zu vereinbaren. Und nicht ohne Grund ist die Erziehungszeit grundsätzlich für das erste Jahr vorgesehen. Vielleicht haben Sie ja die Möglichkeit, mit einer Teilzeittätigkeit wieder in den Beruf einzusteigen. Vielleicht würde das ja doch eher ihrem eigenen Wunsch, ausreichend Zeit für ihr Kind zu haben, entsprechen. Sollten Sie Kinderbetreuung benötigen, haben Sie gerade bei kleineren Kindern die Wahl zwischen Kita oder Tagespflege. Nach unseren Erfahrungen ist es dabei eher so, dass die Tagespflege für die Eltern den günstigeren Elternbeitrag hat. Bitte fragen Sie das doch nochmal in ihrem Jugendamt nach. Das Angebot für die Kindertagesförderung in unserem Land ist gut. Ich glaube, dass Sie sich darauf ganz beruhigt verlassen können und es auch ihrem Kind sehr gut gefallen wird, mit anderen Kindern zusammen in einer liebevollen Umgebung aufzuwachsen.

Ich wünsche Ihnen und ihrem Kind dafür von Herzen alles Gute,
Sabine Mönch-Kalina

Moderator:

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Chat-Besucherinnen und -besucher, der Chat ist hiermit beendet, vielen Dank für Ihre Fragen. Ebenso vielen Dank an Frau Prof. Dr. Mönch-Kalina für die Beantwortung der Fragen und die Zeit die sie hierfür zur Verfügung stellen konnte.